



**STADTGEMEINDE GFÖHL
GEMEINDERAT**

Bearbeiter: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl:A-2018-1154-00657

Gföhl, am 11.12.2018

**Sitzungsprotokoll
der 26. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: Dienstag, den 11. Dezember 2018, um 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2018 per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 05.12.2018 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Matthias Brenner(ab 19.58 Uhr)	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Robert Kröpfl	ÖVP

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann - ÖT/ StADir. Stv. Petra Aschauer - NÖT

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	A-2018-1154-00545	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 17.09.2018 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 17.09.2018 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.	JF Nr.
----	-------------------	---	--------

Stadtrat am 04.12.2018:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 11.12.2018:

A-2018-1154-00545

Protokollprüfer der 25. Sitzung vom 17.09.2018 waren:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 17.09.2018 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2017-1154-00305	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagten Gebarungsprüfung vom 30.10.2018
----	-------------------	---

Stadtrat am 04.12.2018:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 30.10.2018 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters

und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 11.12.2018:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 30.10.2018 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 10.12.2018 werden von StADir. Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 30.10.2018.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2018-1154-00359	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 9, Edlinger Patrik, 3542 Gföhl, Alt Gföhl 7, Beschlussfassung	135 001
----	-------------------	--	---------

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 9, Edlinger Patrik, 3542 Gföhl, Alt Gföhl 7

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,
durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Patrik Edlinger, Alt Gföhl 7, 3542 Gföhl, geb. am 21.08.1997 in Zwettl, Landmaschinentechniker,
andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Patrik Edlinger, Alt Gföhl 7, 3542 Gföhl (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 9, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,07 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.10.2018. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.09.2021.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke

der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme	€	256,40	
Abschlag wegen Befristung - 25 %	€	-64,10	
Vereinbarter Mietzins	€	192,30	zuzüglich gesetzliche MwSt.
Betriebskosten Vorauszahlung	€	75,00	inklusive gesetzliche MwSt.

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2017 errechnete Indexzahl (113,9). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 900,00 (in Worten: Euro neunhundert).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

GR Isabella Edlinger verlässt wegen Befangenheit um 19.44 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Isabella Edlinger nimmt nach der Abstimmung um 19.46 Uhr wieder an der Sitzung teil.

4.	A-2018-1154-00483	Feuerwehr Moritzreith, Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges RLF-A 2000, Förderung, Beschlussfassung	135 002
----	-------------------	---	---------

Feuerwehr Moritzreith, Kommandant OBI Christoph Staar,
Ankauf RLF-A 2000, Förderansuchen vom 26.09.2018

Die Freiwillige Feuerwehr Moritzreith hat am 27.07.2018 das gebrauchte Feuerwehrfahrzeug RLF-A-2000 der Marke Steyr vom Magistrat der Stadt Wien zum Preis von € 35.000,- angekauft. Für die Ergänzung der Fahrzeugausrüstung bzw. Umbauarbeiten am Fahrzeug und erforderliche geringfügige Adaptierungen im Feuerwehrhaus werden weitere Kosten von max. € 10.000,- anfallen.

Die Freiwillige Feuerwehr wird das Fahrzeug vorfinanzieren und erhält einen Gemeindebetrag in der Höhe von insgesamt € 20.000,-, wie bereits in der Voranschlagsbesprechung am 03.11.2017 festgehalten. Die Förderung wird in 4 Teilbeträgen gewährt, d.h. vom Jahr 2018 bis 2021 jährlich € 5.000,-.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 20.000,- für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges, RLF-A 2000, Marke Steyr, für die Freiwillige Feuerwehr Moritzreith.

Die Auszahlung erfolgt in vier Teilbeträgen zu je € 5.000,-- in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2018-1154-00636	Feuerwehr Felling, Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges MTF, Förderung, Beschlussfassung	137 001
----	-------------------	--	---------

Feuerwehr Felling, Kommandant OBI Andreas Gutmann,
Ankauf MTF, Förderansuchen vom 06.11.2018

Am 14.06.2018 hat die FF Felling das gebrauchte Mannschaftstransportfahrzeug Opel Vivaro von der Freiwilligen Feuerwehr Gneixendorf angekauft. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug betragen € 4.500,--. Laut Voranschlagsbesprechung vom 03.11.2017 wird ein Gemeindebeitrag von € 2.200,-- im Jahr 2018 gewährt.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 2.200,-- für den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges Opel Vivaro für die Freiwillige Feuerwehr Felling.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00704	Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Beschlussfassung	136 002
----	-------------------	--	---------

Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Förderansuchen vom 15.10.2018, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2018 in Höhe von € 500,-- an den Gföhler Tennis Club, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00708	Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Beschlussfassung	137 013
----	-------------------	---	---------

Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Förderansuchen vom 28.11.2018, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2018 in Höhe von € 500,-- an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	A-2017-1154-00682	Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Beschlussfassung	135 003
----	-------------------	--	---------

Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Förderansuchen vom 25.09.2018, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- an den SC Admira, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2018.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	A-2017-1154-00496	Verein Greifvogel- und Wildtierpflegestation Karin Brunner, Ansuchen um Investitionsförderung für Gehegebau vom 14.09.2018, Beschlussfassung	135 005
----	-------------------	--	---------

Verein Greifvogel- und Wildtierpflegestation Karin Brunner, Ansuchen um Investitionsförderung für Gehegebau vom 14.09.2018, Karin Brunner, 3542 Gföhl, Kremser Straße 75

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Gemeindebeitrages für die Errichtung eines Geheges in der Höhe von € 300,00 an den Verein Greifvogel- und Wildtierpflegestation Karin Brunner, 3542 Gföhl, Kremser Straße 75.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 11.12.2018:**

GR Matthias Brenner ist ab 19.58 Uhr anwesend.

Abänderungsantrag GR Erich Starkl, FPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat möge beschließen die Erhöhung der geplanten Investitionsförderung von € 300,-- auf € 1.000,--.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)
12 Stimmen dagegen (ÖVP)
5 Stimmenthaltungen (SPÖ)Abstimmung über Antrag des Stadtrates:Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (ÖVP)
1 Stimme dagegen (FPÖ - GR E. Starkl)
8 Stimmenthaltungen (SPÖ, GRÜNE, KÖNIG, FPÖ - GR M. Schildorfer)

10.	A-2018-1154-00061	Wirtschaftshof, Leasingfinanzierung Kommunaltraktor Fendt 312 Vario S4, Genehmigung Leasingvertrag, Beschlussfassung	135 004
-----	-------------------	--	---------

Wie in der Sitzung vom 17.09.2018 beschlossen, wird ein Kommunaltraktor der Marke Fendt inkl. Zusatzgeräte angekauft. Für die Leasingfinanzierung wurden vier Angebote eingeholt. Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit dem Angebot eines Fixzinssatzes von 1,25 %, Vertragsdauer 84 Monate, wurde als Bestbieter ermittelt.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Abschluss Leasingvertrag für die Finanzierung des neuen Kommunaltraktors, Marke Fendt 312 Vario S4 inkl. Zusatzgeräte, mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH (**Beilage A**).

Anschaffungswert netto € 94.152,50 + 20 % USt. € 18.830,50, gesamt daher € 112.983,00

Monatliches Leasingentgelt inkl. USt. € 1.375,34

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 11.12.2018:**Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

11.	A-2017-1154-00645 A-2018-1154-00644	Volks- und Mittelschulgemeinde Gföhl, Vereinbarung für die Schulgemeindeverwaltung, Beschlussfassung	134 003
------------	--	--	---------

Die Kassenverwaltung und Schriftführung für die Schulgemeinden wurde bisher zwar von Gemeindebediensteten durchgeführt, dies jedoch außerhalb der Dienstzeit und mit direkter Abgeltung durch die Mittelschulgemeinde und Volksschulgemeinde Gföhl.

Aufgrund der Übernahme der Kassenverwaltung und Schriftführung durch Rita Steindl ab 01.11.2018 in der Mittelschulgemeinde und ab 01.12.2018 in der Volksschulgemeinde werden die anfallenden Stunden im Zeiterfassungssystem des Rathauses erfasst und vierteljährlich bis jeweils 20. des Folgemonats abgerechnet.

Als Verrechnungssatz gilt der jährlich ermittelte Verrechnungssatz für Rita Steindl, dies ergibt derzeit einen Stundensatz von € 24,65.

(Einstufung V/11 = € 2.220,10 x 14, zuzügl. 26,91 % DB : 1.600 Jahresstunden)

Die jeweilige Einstufung sowie die jährliche Lohnerhöhung sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag des Bürgermeisters Ludmilla Etzenberger:

Die anfallenden Stunden der Tätigkeiten für die Kassenverwaltung und Schriftführung werden im Zeiterfassungssystem der Stadtgemeinde Gföhl erfasst. Die Abrechnung durch die Stadtgemeinde Gföhl erfolgt vierteljährlich bis jeweils 20. des Folgemonats. Als Verrechnungssatz gilt der jährlich ermittelte Verrechnungssatz für Rita Steindl auf Grundlage der jeweiligen Einstufung und der jährlichen Lohnerhöhung.

Der ermittelte Verrechnungssatz beträgt derzeit € 24,65 pro Stunde.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	A-2017-1154-00192	Sprengelfremder Schulbesuch, Neue NÖ Mittelschule Stift Zwettl, Flöck Emil, 3542 Gföhl, Gföhleramt 88, Erklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages ab 2018/19, Beschlussfassung	137 014
------------	-------------------	---	---------

Sprengelfremder Schulbesuch, NNÖMS Stift Zwettl, Flöck Emil, 3542 Gföhl, Gföhleramt 88, Erklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages ab 2018/19;

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches für Emil Flöck, 3542 Gföhl, Gföhleramt 88, in der Neuen NÖ Mittelschule Stift-Zwettl, 3910 Stift Zwettl 12, und einer begrenzten Kostenübernahme - Bezahlung des Schulerhaltungsbeitrages maximal in der Höhe der Kosten für einen Schüler in der Neuen NÖ Mittelschule Gföhl. Weiters wird festgehalten, dass der Schülertransport in die NMS Stift-Zwettl selbst zu organisieren ist.

Berechnungsmethode auf Dauer des Schulbesuches der Schülerin:

Für das Schuljahr 2018/2019 wird die Schulumlage lt. Rechnungsabschluss 2017 der NMS Gföhl herangezogen, usw.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	A-2018-1154-00085	Untermeisling, L 7062, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	137 009
-----	-------------------	--	---------

Untermeisling, L 7062, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung folgender Erklärung (ST-295/001-2018):
Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-295/001-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in Untermeisling (Herstellung eines Gehsteiges) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.
Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	A-2017-1154-00815	Gföhl, Liebenberggasse, Gemeindestraße Gst. 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Abtretung und Übernahme von Teilflächen bzw. Entwidmung und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut, Beschlussfassung	137 003
-----	-------------------	---	---------

Gföhl, Liebenberggasse, Gemeindestraße Gst. 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Abtretung und Übernahme von Teilflächen bzw. Entwidmung und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

A)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 11.12.2018 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1449/2018 vom 22.11.2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 7 m²) wird vom Grundstück 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl,

abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 196/9, EZ 1469, KG 12012 Gföhl, Josef und Sabine Hofbauer, zugeschrieben.

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1449/2018 vom 22.11.2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 2** (Fläche 0 m²) wird vom Grundstück 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 196/9, EZ 1469, KG 12012 Gföhl, Josef und Sabine Hofbauer, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1449/2018 vom 22.11.2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 3** (Fläche 1 m²) wird vom Grundstück 196/9, EZ 1469, KG 12012 Gföhl, Josef und Sabine Hofbauer, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1449/2018 vom 22.11.2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 4** (Fläche 0 m²) wird vom Grundstück 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 196/9, EZ 1469, KG 12012 Gföhl, Josef und Sabine Hofbauer, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1449/2018 vom 22.11.2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 5** (Fläche 1 m²) wird vom Grundstück 196/9, EZ 1469, KG 12012 Gföhl, Josef und Sabine Hofbauer, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 196/11, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 1449/2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B) Kaufpreis und Kostenübernahme

Tatsächlich gehen daher 5 m² in das Eigentum der Familie Hofbauer über, der Kaufpreis wird mit € 40,00 pro m² festgelegt, gesamt daher € 200,00. Sämtliche Kosten dieser Eigentumsübertragung trägt die Familie Hofbauer.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	A-2018-1154-00156	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung	137 005
------------	-------------------	---	---------

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 26.11.2018 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I. Voranschlag

Voranschlag 2019 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

A) Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	€ 6.845.200,--
	Ausgaben	€ 6.845.200,--
B) Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 2.191.600,--
	Ausgaben	€ 2.191.600,--
C) Gesamtvoranschlag	Einnahmen	€ 9.036.800,--
	Ausgaben	€ 9.036.800,--

II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

III. Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i. dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 1.414.569,08 festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2019	€ 1.414.569,08	€ 779.135,67	€ 635.433,41
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2019	€ 1.568.247,04	€ 10.528.106,22	€ 12.096.353,26
VA Jahr 2019	12,96 %	87,04 %	100 %
VA Jahr 2018	13,95 %	86,05 %	100 %

V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

**VI.
Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss**

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP)
1 Stimmenthaltung (SPÖ)

Gemeinderat am 11.12.2018:

Abänderungsantrag GR Siegfried König, Liste KÖNIG:
Auf Grund der prekären finanziellen Lage beantragt die Liste König die Bezüge der gewählten Organe für das Jahr 2019 von rund € 166.900,-- auf € 0,00 einzufrieren.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)
17 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

16.	A-2017-1154-00757	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2020-2023), Beschlussfassung	137 006
------------	-------------------	--	---------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2019 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2020 bis 2023 wie unten angeführt darstellen.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2020 – 2023.

Ordentlicher Haushalt				Ergebnis/ Zuführung	Außerordentlicher Haushalt		
Jahr	Einnahmen	Betrag € Ausgaben	Jahr		Einnahmen	Ausgaben	
2020	6.785.100,--	6.475.300,--	309.800,--	2020	1.324.400,--	1.324.400,--	
2021	6.875.600,--	6.600.700,--	274.900,--	2021	986.500,--	986.500,--	
2022	6.887.800,--	6.614.800,--	273.000,--	2022	974.600,--	974.600,--	
2023	6.943.800,--	6.721.800,--	222.000,--	2023	974.600,--	974.600,--	

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP)
1 Stimmenthaltung (SPÖ)

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

17.	A-2017-1154-00032	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2018/2019, Förderansuchen vom 04.10.2018, Obmann Martin Aschauer, Beschlussfassung	136 005
------------	-------------------	---	---------

Obmann Martin Aschauer hat um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2018/19 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 29.900,--. Nach dem pro Kopf-Beitrag in Höhe von € 261,00 ergibt sich für die 84 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderungsbeitrag von € 21.900,--.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2018/2019 in der Höhe von € 21.900,--.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

StR Stefan Hagmann verlässt um 19.30 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Stefan Hagmann nimmt um 19.35 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.	A-2017-1154-00051	ABA Gföhl, BA 21, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Förderungsvertrag vom 26.11.2018, Genehmigung Antragsnummer B701217, Förderannahme, Beschlussfassung	137 015
------------	-------------------	---	---------

ABA Gföhl, BA 21 Kanal-Inlinersanierung Bereich Brunnkandlallee und Großkühbergweg, Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.11.2018, Antragsnummer B701217, Förderannahme

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.11.2018, Antragsnummer B701217, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 Gföhl.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.	A-2017-1154-00289	WVA Gföhl Süd, Verordnung Gebühren, Beschlussfassung	133 011
-----	-------------------	--	---------

Wasserversorgungsanlagen Gföhl, Verordnung gemäß § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-0 i. dzt. F., über die Erhebung einer Wasserabgabenordnung gemäß § 12 des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,49 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 10,338.126,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 58.853 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 35,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	35,00	105,00
7	35,00	245,00
12	35,00	420,00
17	35,00	595,00
95	35,00	3.325,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,17** festgesetzt.

§ 8
**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01. Jänner 2019** in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP)
1 Stimmenthaltung (SPÖ)

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP, GRÜNE, SPÖ - STR G. Steindl)
7 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG, SPÖ - GR S. Klinger, GR M. Kolar,
GR H.M. Gießrigl, GR M. Brenner)

20.	A-2017-1154-00290	ABA Gföhl Süd, ABA Großmotten, ABA Neubau, Verordnung Gebühren, Beschlussfassung	133 012
-----	-------------------	--	---------

Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Verordnung gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i. dzt. F., über die Einhebung von Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalergänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren, Neufestsetzung der Gebührensätze

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende

**Kanalabgabenordnung
der Stadtgemeinde Gföhl**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

**Entsorgungsbereich
I. Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl-Süd**

Mischwasserkanal

Katastralgemeinde: Gföhl

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinden: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reittern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Katastralgemeinden: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reittern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

§ 3

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,11** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8,190.096,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 20.950 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,11** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13,551.245,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 35.741 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,25** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,880.184,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.791 lfm zugrunde gelegt.

§ 4

Ergänzungsabgabe Gföhl-Süd

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe Gföhl-Süd

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren Gföhl-Süd

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal Gföhl-Süd: | € 2,85 |
| b) Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd: | € 2,85 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Gföhl-Süd: | € 2,85 |

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

II. Abwasserbeseitigungsanlage Großmotten

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinde: Großmotten

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Katastralgemeinde: Großmotten

§ 8

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Großmotten

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,12** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 586.329,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 3.050 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Großmotten

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,25** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 299.782,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 2.350 lfm zugrunde gelegt.

§ 9

Ergänzungsabgabe Großmotten

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 10

Sonderabgabe Großmotten

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 11

Kanalbenutzungsgebühren Großmotten

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Großmotten: € 2,06
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Großmotten: € 2,06

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 12

Entsorgungsbereich

III. Abwasserbeseitigungsanlage Neubau

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinde: Neubau

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Katastralgemeinde: Neubau

§ 13

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Neubau

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,11** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 571.970,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.842 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Neubau

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,25** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 78.030,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 398 lfm zugrunde gelegt.

§ 14

Ergänzungsabgabe Neubau

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 15

Sonderabgabe Neubau

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 16

Kanalbenutzungsgebühren Neubau

- a) Schmutzwasserkanal
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Neubau: € 4,00
 b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Neubau: € 4,00

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 17

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

§ 18

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 19

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 2019 rechtswirksam.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP)
 1 Stimmenthaltung (SPÖ)

Gemeinderat am 11.12.2018:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP, GRÜNE, SPÖ - STR G. Steindl)
 7 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG, SPÖ - GR S. Klinger, GR M. Kolar, GR H.M. Gießrigl, GR M. Brenner)

21.	A-2018-1154-00629	Verordnung über Einhebung der Hundeabgabe gemäß NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 i. dzt. F., Beschlussfassung	136 010
-----	-------------------	---	---------

Verordnung über Einhebung der Hundeabgabe gemäß NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 i. dzt. F.

Stadtrat am 04.12.2018:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl am 11.12.2018 folgende

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde **mit erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 120,--
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 40,-- pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11.12.2018:

Abänderungsantrag GR Erich Starkl, FPÖ Fraktion:
Der Gemeinderat möge von der geplanten Erhöhung Abstand nehmen und die bestehenden Gebühren in deren Höhe belassen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (FPÖ, GRÜNE, König)
17 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

22.	Berichte des Bürgermeisters
	Dankt den politischen Verantwortungsträgern für die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Projekte zur Weiterentwicklung der Gemeinde. Ebenso dankt sie für die gute und pflichtbewusste Zusammenarbeit mit den Rathausbediensteten, Bauhofbediensteten und den Bediensteten des Kindergartens.
	Die diesjährige Weihnachtsfeier findet am Freitag, dem 14. Dezember, im Gasthaus Winkler statt.

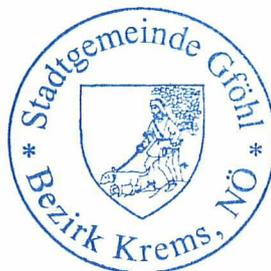
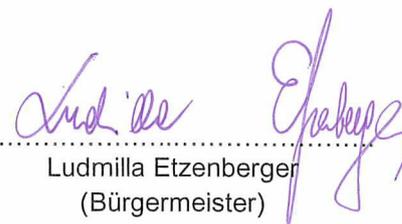
		Herzliche Einladung zum Neujahrskonzert, 06.01.2019, 17 Uhr, Sporthalle
		Weihnachts- und Neujahrswünsche 2019 Wunderschöne Vorweihnachtstage und ein besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute im neuen Jahr

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.25 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03. 2019 unterfertigt.



.....
Erich Hagmann
(Schriftführer)

.....
Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)



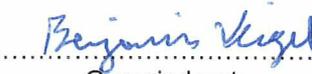
.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Manfred Kolar)



.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StROStR Mag. Maria Gußl)

In der GR-Sitzung am
27.03.2019 entschuldigt
abwesend.

.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)



LEASINGVERTRAG

an die

Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH

Am Belvedere 1, 1100 Wien Postfach 100

Telefon: 050100 27700

Ich/Wir stelle(n) aufgrund der "Besonderen Bestimmungen" und der mir/uns bekannten Allgemeinen Vertragsbedingungen den Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages:

Vertragsnummer:	
Name und Adresse des/der Leasingnehmer(s) (Antragsteller):	
Stadtgemeinde Gföhl	
A - 3542 Gföhl, Hauptplatz 3	
Besondere Bestimmungen:	
Leasingobjekt: 1 Traktor laut Angebot Nr. 2018/01 v. 27.9.2018 Fendt	
Standort: 3542 Gföhl, Hauptplatz 3	
Lieferant: Binder Johann	
Der Leasingnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Leasinggeberin nach eigenem Ermessen in die diesem Antrag zu Grunde liegenden Bestellungen oder Kaufverträge an Stelle des Leasingnehmers eintritt.	
Vertragsdauer: unbestimmt, Kalkulationsbasis 84 Monate	
Kaufpreis exkl. USt.:	EUR 94.152,50
Restwert exkl. USt.:	EUR 2.200,00
Leasingentgelt exkl. USt.:	EUR 1.146,12
+ 20 % USt.:	EUR 229,22
Leasingentgelt inkl. USt.:	EUR 1.375,34
Indexbasis: 0,6800 %, Fixzinssatz Wert von: 01.10.2018	
Das nachschüssig kalkulierte monatliche Leasingentgelt ist erstmals am Beginn des LV und in der Folge am 1. jedes Monats fällig.	
In Abänderung der AVB wird das Leasingentgelt nur einmal und zwar mit dem Tag der Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes als Stichtag an die aktuelle Indexbasis angepasst. Ist der Stichtag kein österreichischer Bankwerktag, erfolgt die Anpassung per dem, dem Stichtag vorangehenden Bankwerktag.	

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Antrages.

Die Leasinggeberin ist berechtigt, Daten des/der Leasingnehmer(s) von der Waldviertler Sparkasse Bank AG AG zu besorgen. Zu diesem Zwecke entbindet der Leasingnehmer die Waldviertler Sparkasse Bank AG AG ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gem. § 38 Abs. 2 Ziff. 5 Bankwesengesetz gegenüber der Leasinggeberin.

Die Vertragsgebühr wurde selbst berechnet.

Nr. der Aufschreibung:Höhe der Gebühr EURSteuernummer: 131/9804
DVR: 2108779, UID: ATU56168122, FN: FN 225090s, Sitz Wien, Gerichtsstand Wien siehe auch Allgemeinen Vertragsbedingungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MOBILIEN-LEASING (AVBMOB) Stand 05/2018

1. Vertragsgrundlagen und Definitionen

- 1.1. Vertragszweck ist die Leasingfinanzierung des vom Leasingnehmer (LN) ausgesuchten Leasingobjektes (LO) durch die Leasinggeberin (LG).
- 1.2. Umfasst das LO mehrere selbstständige oder unselbstständige Sachen, ist es als Gesamtsache im Sinne § 302 ABGB zu betrachten.
- 1.3. Im Einvernehmen mit dem LN stellt die LG die Vertragskalkulation ungeachtet der vereinbarten Dauer des Leasingverhältnisses auf eine in den „Besonderen Bestimmungen“ angegebene Dauer ab und setzt für das LO einen kalkulatorischen Wert per Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer fest. Diese kalkulatorischen Größen sind für die Berechnung des Leasingentgeltes und allfälliger Ansprüche der Vertragsparteien bei Beendigung des Leasingverhältnisses aus welchen Gründen immer maßgebende Werte.
- 1.4. Bedingener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnutzung des LO bei pfleglicher Behandlung.

2. Leasingobjekt

- 2.1. Das LO ist in den „Besonderen Bestimmungen“ beschrieben.
- 2.2. Die LG hat auf die Auswahl des LO und des Lieferanten durch den LN keinen Einfluss genommen. Die LG haftet nicht für bestimmte Eigenschaften des LO, bestimmte Pflichten und Zusagen des Lieferanten, vom LN beabsichtigte, tatsächlich nicht eingetretene steuerliche Effekte und Schäden jeder Art aus dem Besitz, Betrieb und Gebrauch des LO. Sollte die LG von Dritten für vorgenannte Schäden in Anspruch genommen werden, ist sie vom LN schad- und klaglos zu halten.
- 2.3. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Leasingobjektes

- 3.1. Der LN hat rechtzeitig vor Übernahme die Voraussetzungen für Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des LO auf eigene Kosten und Gefahr zu schaffen.
- 3.2. Die LG haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermins. Der LN hat das LO umgehend nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird von der LG oder vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungszeitpunkt ist mangels sonstiger Vereinbarung die Geschäftsanschrift des Lieferanten.
- 3.3. Wird das LO dem LN von der LG oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN im Namen der LG zum Zwecke deren Eigentumsverwerbes.
- 3.4. Ist der LN Lieferant des LO (sale & lease back) erfolgt die Übergabe/Übernahme zugleich mit dem Kaufvertragsabschluss.
- 3.5. Verweigert der LN die Übernahme wegen wesentlicher oder unwesentlicher unbehaltbarer Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen und die LG davon schriftlich zu verständigen. Unterlässt der Lieferant die Mängelbeseitigung, allenfalls den Austausch des LO, dürfen LG und LN vom Leasingvertrag (LV) zurücktreten. In jedem Falle hat die LG vom LN den Ersatz sämtlicher ihr im Zusammenhang mit dem LV entstandenen Kosten, insbesondere Kaufpreis, (An)Zahlung, Zwischenfinanzierungskosten, etc., zu fordern. Dem LN stehen gegen die LG gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zahlung des LV besteht, keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 3.6. Übernimmt der LN aus anderen als im Punkt 3.5. genannten Gründen nicht, bleiben der Bestand des LV und die Verpflichtungen des LN hieraus unberührt. Die LG darf nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom LV zurücktreten und vom LN den Ersatz jeglichen Schadens, inklusive der mit dem Vertrag und dem Rücktritt verbundenen Kosten begehren.
- 3.7. Kann der Lieferant, abgesehen vom Punkt 3.5. aus welchen Gründen immer trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig liefern, darf die LG vom LV zurücktreten und vom LN Ersatz im Sinne Punkt 3.5. verlangen. Der LN darf nur zurücktreten, wenn die LG ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, von der LG zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des LN ist unwirksam, wenn die LG aus dem Kaufvertrag kein Rücktrittsrecht hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als unwirksam erweist.
- 3.8. Die Übernahme ist in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Das Übernahmeprotokoll ist der LG im Original auszufolgen. Der LN haftet der LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll.

4. Beginn und Dauer des Leasingverhältnisses

- 4.1. Das Leasingverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der der Bereitstellung des kompletten LO (Punkt 1.2.) oder der Zulassung des LO – jedenfalls dem früheren der beiden Tage – folgt. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das Leasingverhältnis nicht beginnen. In der Zeit zwischen Bereitstellung oder Zulassung und Beginn des Leasingverhältnisses ist der LN entgeltlicher Benützer des LO unter singemäßiger Geltung des LV.
Das Leasingverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im ersten Fall endet das Leasingverhältnis nach Ablauf der bestimmten Monate, ohne es einer Kündigung bedarf. Innerhalb der bestimmten Dauer besteht keinerlei Kündigungsrecht. Bei unbestimmter Dauer steht jedem Vertragspartner die Kündigung des Leasingverhältnisses zum Ende eines Leasingmonats frei. Der LN verzichtet auf sein Kündigungsrecht derart, dass er erstmals zum Ablauf der in den „Besonderen Bestimmungen“ angegebenen kalkulatorischen Vertragsdauer kündigt darf.
- 4.3. Jede Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist.
- 4.4. Ein allfälliges Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der LN verzichtet gegenüber der LG auf jegliche Gewährleistung. Dieser Verzicht gilt auch gegenüber der LG als Lieferantin im Falle eines sale & lease back. Ist der LN Lieferant des LO (sale & lease back) besteht der Gewährleistungsverzicht auch gegenüber dem Käufer.
- 5.2. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel sofort und schriftlich der LG und dem Lieferanten zu melden. Nachteile, auch Verzugsfolgen, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der LN.
- 5.3. Die LG tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den LN ab. Der LN hat diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung der LG geltend zu machen und der LG unverzüglich und erschöpfend zu berichten. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom LN erhoben, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern. Dem LN ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die LG mit der Kaufpreiskrüfung untersagt.
- 5.4. Im Falle der Wandlung hat der LN der LG nach erster Aufforderung durch die LG dieser für alle ihre Leistungen an den Lieferanten (Anzahlung, Kaufpreis, etc.) zuzüglich Kosten sofortigen, vollen Ersatz zu leisten.
- 5.5. Die LG leistet keinerlei Garantie. Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem LN ab. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten sinngemäß.
- 5.6. Der LN hat die LG von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos zu halten.

6. Eigentum, Zulassung

- 6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der LG.
- 6.2. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nicht in Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Wird das LO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der LN eine Anmerkung gemäß § 297 a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.
- 6.3. Der LN ist verpflichtet, das Eigentum der LG am LO durch Anbringung einer auf das Eigentum hinweisenden Plakette an einer leicht wahrnehmbaren Stelle ersichtlich zu machen und bei einer allfälligen Inventarisierung zu beachten.
- 6.4. Der LN hat sämtliche vom Lieferanten ausgefolgte, das LO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate und Anleitungen, sorgfältig zu verwahren und bei Rückstellung des LO an die LG voll umfänglich zu übergeben. Die Fahrzeugdokumente sind der LG zu übergeben und werden von der LG verwahrt.
- 6.5. Ist das LO ein Kraftfahrzeug, wird es auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen.

7. Leasingentgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

- 7.1. Der LN hat für die Zeit zwischen Bereitstellung/Zulassung des LO und Beginn des Leasingverhältnisses (Punkt 4.1.) ein Entgelt zu entrichten, das dem monatlichen Leasingentgelt entspricht, für den vorerwähnten Zeitraum anteilig (1/30 pro Tag) anfällt und mit Vorschreibung fällig wird.
- 7.2. Das monatliche Leasingentgelt ist erstmals bei Beginn des Leasingverhältnisses und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig.
Die Entrichtung des Leasingentgeltes hat mittels Abbuchungsauftrages zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das Leasingentgelt mittels Schecks vorzuschreiben.
- 7.4. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:
 - a) Anschaffungskosten des LO durch Kaufpreisänderung oder Anfall bzw. Änderung von Nebenkosten wie z.B. Fracht, Montage, etc.
 - b) Gebühren und Abgaben, die einen Teil des monatlichen Leasingentgeltes bilden
 - c) Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien
 - d) Refinanzierungsbedingungen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzier
 - e) Kosten und Abgaben, die die LG aus dem Eigentum oder der Finanzierung des LO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital)
 - f) sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagendarf die LG das monatliche Leasingentgelt und die Eigenleistungen des LN entsprechend anpassen.
- 7.5. Das Leasingentgelt umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die kalkulatorische Dauer, die Eigenmittel und der Restwert (Punkt 1.3.) Grundlagen für die Berechnung des Leasingentgeltes sind. Der Zinsanteil des Leasingentgeltes ist anhand des Dreimonats-Euribor Wertes gesichert. Die Basis der Wertesicherung ist in den „Besonderen Bestimmungen“ festgehalten. Die erste Anpassung erfolgt zum Beginn des Leasingverhältnisses. Weiterer Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das Leasingentgelt wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und in vollem Ausmaß angepasst, wobei die Anpassung jeweils auf ein Zehnteilprozent aufgerundet wird. Der die Wertesicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt. Fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0 % durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0 %, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0% zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Leasingentgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.
- 7.6. Wird das LO teilweise oder gänzlich unbenutzbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, oder werden gegen die LG Ansprüche gemäß Punkt 2.2. geltend gemacht, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des Leasingentgeltes aufrecht.
- 7.7. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

- 8.1. Der LN hat neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Kautions- oder Vorauszahlung und sonstigen im Verträge eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:
 - a) die staatliche Vertragsgebühr
 - b) eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den „Besonderen Bestimmungen“ angegebenen Höhe, den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und der Verwaltung des Vertrages anfallen.
 - c) die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Ausstattung mit Zubehör, An- und Abmeldung
 - d) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen
 - e) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % p.a., monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen
 - f) die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder Verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer.
- 8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. lit. b) werden die Kosten wie folgt verrechnet:
 - Je zusätzlich USZ: Rückbuchungsspesen jeweils Vorbelastung zuzüglich € 6,-, Typenschein-Depotgebühr € 8,25, schriftliche Proformaabrechnung € 25,-, Mehrfachauswertung von Endabrechnung (ab der dritten Variante) Bearbeitungsgebühr € 25,-, Endabrechnungsgebühr € 30,-, Allgemeine Schadensregulierung € 30,-, Kosten der Bonitätsprüfung € 50,-, Großschadensregulierung € 120,-, Sicherheitsänderung € 150,-, Vertragsbeitritt € 150,-, Vertragsverlängerung, kalkulatorische Vertragsänderung, vorzeitige Vertragsauflösung, Teilzu-/abgang sowie jede sonstige Änderung jeweils € 250,-, Je ohne USZ: bei automatischem Mahnlauf für die erste Mahnung € 16,-, für die zweite Mahnung € 22,- und für die dritte sowie jede weitere Mahnung je € 32,-, für jede nicht automatisierte Mahnung € 32,-,

Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug des LO, Sachverständigenkosten und LO Verwertungskosten werden nach Anfall vorgeschrieben.
8.3. Der LN hat für Zahlungen der LG vor Bereitstellung des LO (z.B. Kaufpreis, Anzahlung, etc.) Zinsen in der Höhe des für den Vertrag geltenden, gemäß Punkt 7.5. zum Tage der ersten Auszahlung angepassten Sollzinssatzes zu entrichten. Diese Zinsen werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet und sind mit Vorschreibung fällig.
8.4. Führt ein überwiegender Einsatz des LO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- und Steuerbelastung für die LG, darf die LG die Belastung an den LN weiterverrechnen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Kennzeichnung, Wartung

- 9.1. Der LN darf das LO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.
- 9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instandhalten, warten, vor vorzeitiger Entwertung bewahren und auch die wirtschaftliche Betriebsfähigkeit und Kapazität aufrechterhalten. Er ist verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebsicher ist und rechtzeitig allenfalls notwendiger behördlicher Begutachtung unterzogen wird. Ist das LO ein Kraftfahrzeug, hat der LN darauf zu achten, dass es nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten; zuverlässigen Personen betrieben wird.
- 9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LN. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten vorgenommen werden.
- 9.4. Ist das LO ein Kraftfahrzeug, darf es der LN nur in europäischen Ländern, für die gemäß AKHB in der jeweils gültigen Fassung, Versicherungsschutz besteht, fahren. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.
- 9.5. Sind Wartungsmängel oder mißbräuchliche Verwendung des LO zu befürchten, darf die LG die Besichtigung und Überprüfung des LO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der LN hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort zu beheben.
- 9.6. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort schriftlich zu verständigen.
- 9.7. Begehrt der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen bzw. durch Dritte sicherstellen zu lassen, und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Der LN verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überfassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13.1. vorgegangen ist.
- 9.8. Der LN darf den bei Vertragsbeginn vorgesehenen Standort des LO ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der LG nicht ändern.
- 9.9. Die vertraglichen Pflichten des LN werden durch eine eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des LO wegen Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.
- 9.10. Der LN hat die LG vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc., sofort schriftlich zu verständigen.

10. Änderungen, Verbesserungen, Einbauten

- 10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.
- 10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die während des Leasingverhältnisses Bestandteil des LO geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der LG über oder sind über Wunsch der LG auf Kosten des LN unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen.

11. Versicherung

Auf Wunsch der LG hat der LN den Bestand einer die üblichen Risiken abdeckenden Versicherung für das LO und deren Vinkulierung zugunsten der LG nachzuweisen.

12. Gefahren, Risiko

- 12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.
- 12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN oder ein sicherstellungsgleistender Dritter:

- a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die LG die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,
- b) mit einem monatlichen Entgelt oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung in Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufhört,
- c) stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,
- d) den Wohn-/Geschäftsort ins Ausland verlegt, den Standort des LO ohne Genehmigung nach Punkt 9.8. verändert, oder bei einem Kraftfahrzeug als LO gegen Punkt 9.4. verstößt,
- e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
- f) die Übernahme des LO ungerechtfertigt verweigert, ferner wenn,
- g) das LO gestohlen wurde oder sonst wie abhandelt,
- h) sich die wirtschaftliche Lage des LN oder eines sicherstellungsgleistenden Dritten derart verschlechtert, dass eine regelmäßige Zahlung des Leasingentgeltes gefährdet erscheint, insbesondere wenn der LN die Zahlungseinstellung erklärt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder in das Vermögen des LN erfolglos Exekution geführt wird,
- i) im Schadenfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden),
- j) sich das Haftungspotential des LN ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduktion des Sicherheitspotentials, etc.),
- k) wenn der LN oder eine Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gemäß § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der LG oder mit einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe geschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt oder einer (oder mehreren) der vorerwähnten Verträge aus Gründen, die die LG nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird (werden).

14. Rückstellung des Leasingobjektes

- 14.1. Bei Beendigung des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung ist das LO vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu demontieren und zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der LG genannten Ort zu erfolgen. Unterlässt der LN die Demontage- und/oder Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des LN. Der LN darf die Demontage und den Einzug nicht behindern und verzichtet hinsichtlich Handlungen der LG zur Erlangung der Gewahrsame am LO auf den Einwand der Besitzstörung. Die zum LO gehörigen Papiere und sonstige Bezug habende Unterlagen (bei einem Kraftfahrzeug insbesondere Zulassungsscheine, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57 a Abs. 4 KFG 1967, etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im LO belassene Sachen darf die LG nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundenen, erfolglosen Aufforderung des LN zur Abholung frühestens einen Monat nach Fristende entschädigungslos entsorgen.
- 14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der LN für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe 1/30 des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Verträge fort.
- 14.3. Endet der LV durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem schadensfreien, technisch einwandfreien, betriebssicheren, bei Kraftfahrzeugen auch fahrbereiten, verkehrssicheren Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen.
- 14.4. Bei einem Kraftfahrzeug muss der Zustand des LO zumindest der Eurotax-Bewertungskategorie 2 entsprechen. Ist dieser Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, darf die LG ein Gutachten eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen auf Kosten des LN einholen. Dieses Gutachten hat auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes anzugeben. Die LG darf dem bedungenen Rückgabezustand auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulesen.
- 14.5. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Es ersetzt ein allfälliges Gutachten gemäß Punkt 14.4. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung unzulässig erscheinen lassen.
- 14.6. Unterbleibt die Rückstellung, ist der LG Schadensersatz für das LO nach den Regeln des Punktes 15 zu leisten. Der LN hat unter keinen Umständen Anspruch auf Übereignung des LO und Herausgabe des Leasingbescheides/Einzelgenehmigungsbescheides/COC-Papiers.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und aus dem Restwert

- 15.1. Wird der LV gemäß den Punkten 12.2. oder 13. vorzeitig aufgelöst, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen, verschuldensunabhängigen Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz (Pönale). Dieser besteht aus der Summe der Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende, bzw. Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen Leasingentgeltes, zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-Euribor, der für das letzte Entgelt maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte ist vorzunehmen. Ein für das LO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.
- 15.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, wird die LG das LO nach Möglichkeit und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verwerten. Eine Verwertung durch Neuvermietung steht im freien Ermessen der LG. Sämtliche Verwertungskosten und allfällige Schätzkosten gehen zu Lasten des LN. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern.
- 15.3. Der LG steht es frei, anstelle der gemäß Punkt 15.1. abgerechneten Forderung eine Konventionalstrafe zu begehren, die die Summe aller Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende bzw. Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer aufgelaufen wären, zuzüglich des Restwertes, umfasst. Jegliches Maßgebungsrecht entfällt. Ein für das LO etwa erzielter Erlös und etwaige Versicherungsentschädigungen stehen der LG ohne Anrechnung auf die Konventionalstrafe zu.
- 15.4. Endet der LV durch Zeitablauf oder durch Kündigung frühestens zum Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt oder – sofern ein Restwert vereinbart ist, das LO im Sinne des Punktes 15.2. zu verwerten versucht. Im letzteren Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes und die Ablösung des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO im Sinne Punkt 15.2. nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN die Differenz zu ersetzen. Der LN hat Verwertungskosten und allfällige Schätzkosten zu tragen. Unterbleibt die Rückstellung, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tage der Vertragsbeendigung fällig.

16. Kautions, Sonderentgeltvorauszahlung, je unverzinst

- 16.1. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kautions (siehe „Besondere Bestimmungen“) zu erlegen. Sie bleibt unverzinst. Ein angemessener Ausgleich erfolgt bei der Berechnung des Leasingentgeltes. Die Kautions dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertrages verwendet werden und ist in die Abrechnung aufzunehmen.
- 16.2. Der LN verpfändet die Kautions in dem bei der LG erliegenden Ausmaß zur Sicherstellung aller im Punkt 16.1. erwähnten Ansprüche. Die LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an.
- 16.3. LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmaligen, samt Umsatzsteuer und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

17. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

- 17.1. Der LN darf eigene Forderungen jeder Art gegen die LG mit Forderungen der LG aus diesem Vertrag nicht aufrechnen.
- 17.2. Die LG darf eigene Forderungen aus diesem Vertrag und aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasing- oder Mietkaufverträgen mit Forderungen des LN aus diesem Vertrag aufrechnen.
- 17.3. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

18. Solidarhaftung

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungsgleistende Dritte haften mit dem (den) LN(n) solidarisch.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge

- 19.1. Der LN darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten.
- 19.2. Die LG ist berechtigt, einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst ohne Zustimmung des LN an Dritte, insbesondere an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut, zu übertragen.
- 19.3. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen über.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.
- 20.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung dieses Vertrages ist Wien (§ 104 JN).

21. Zustellungsadresse

- 21.1. Der LN hat der LG etwaige Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich bekanntzugeben.
- 21.2. Erklärungen der LG gegenüber dem LN sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandt werden.
- 21.3. Sind mehrere LN vorhanden, stimmen alle LN unwiderruflich zu, dass Erklärungen und Mitteilungen der LG mit Rechtswirksamkeit für alle nur an den ersten im LV genannten LN im Sinne Punkt 21.2. zugestellt werden.

22. Sonstiges

- 22.1. Der LN darf über das LO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung und der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Ein solches Vorgehen gilt als Verletzung der wesentlichen vertraglichen Pflichten des LN im Sinne Punkt 13. lit.e.
- 22.2. Für den Fall jeder Weitergabe des LO – so auch einer von der LG genehmigten Weitergabe – tritt der LN zur Besicherung aller Forderungen der LG aus dem LV unwiderruflich und vorbehaltlos seine Geldforderungen inklusive Umsatzsteuer und seine sonstigen Ansprüche gegen seinen Vertragspartner ab. Bei Zahlungsverzug und bei Rückstellungsverzug darf die LG von der Abtretung durch direkte Verständigung des Zessionars und durch Inkasso bzw. Einzug des LO Gebrauch machen. Die LG darf weiters das Inkasso auch nach Abdeckung des Rückstandes für laufende Fälligkeiten aufrechterhalten. Der LN hat die Abtretung in der gesetzlich geforderten Form in seinen Büchern anzumerken und die LG darüber zu informieren. Die LG nimmt die Abtretung ausdrücklich an.
- 22.3. Der LN ist verpflichtet, der LG jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes im Vorhinein schriftlich bekanntzugeben.
- 22.4. Der LN räumt der LG vor, während des Leasingverhältnisses und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der LG jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Er ist verpflichtet, der LG relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen.
- 22.5. Über Ersuchen der LG hat der LN bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage dieses Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der LN auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der LG übermittelt werden. Kommt der LN trotz wiederholten Verlangens seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des LN, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der LG (BWG) resultiert. Diesfalls ist die LG berechtigt, den Finanzierungskostensatz entsprechend zu erhöhen.
- Der LN erteilt für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt, mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisiken und den Zwecken des Controlling und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom LN bekanntgegebenen oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanztermingeschäfte, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betreibungsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten.
- Der LN bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- Die LG darf bei ihr eingehende Beträge, ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, sgerichtlichen Betreibungskosten, dann der Zinsen und schließlich der jeweils ältesten sonstigen Forderungen verwenden.
- 22.7. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitestmöglich entsprochen wird. Dies gilt auch für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages.
- 22.8. Auf den LV ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 22.9. Der LV kommt erst mit beiderseitiger Unterfertigung rechtsgültig zustande.
- 22.10. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf Punkt 23 wird verwiesen.
- 22.11. Die LG hält während des aufrechten Leasingvertrages im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum LN. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass die periodische Leasingentgeltvorschreibung im Wege der elektronische Post (z.B. in PDF-Format) erfolgt.
- 22.12. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) gegenüber dem Leasingnehmer zu wahren hat, die insbesondere die Identität des Leasingnehmers und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des LN zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom Leasingnehmer bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des LN, die LG bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

23. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

- 23.1. Die LG darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der LG schriftlich gemäß Punkt 21.2. bekanntzugeben.
- 23.2. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des LN folgt, sofern der LN nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die LG ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt.
- 23.3. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der LG und auch auf der Homepage der LG eingesehen werden.

24. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der Leasingnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telephonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.
 Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den Kunden.
 Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail datenschutz@s-leasing.at) oder Brief). Hat der Kunde keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.
 Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

adtgemeinde Gföhl

Ja ich stimme zu.

Nein ich stimme nicht zu.

25. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die Leasinggeberin dar. Der Leasingnehmer kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die Leasinggeberin allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.
 Der Leasingnehmer entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung genannten Umfang vom Bankgeheimnis. Bei Vermittlung durch die Volksbank Wien AG oder die SPARDA-BANK entbindet der Leasingnehmer die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH darüber hinaus mit seiner Unterschrift gegenüber der Volksbank Wien AG oder der SPARDA-BANK im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung genannten Umfang vom Bankgeheimnis.
 Soweit der Leasingnehmer Unternehmer ist, entbindet er die Leasinggeberin mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (<https://www.erstegroup.com/en/about-us/corporate-governance>)

Lichtbildausweis	Unterschrift geprüft	
Nr., Ausstellungsdatum und –behörde	Paraphe MA	Datum und Unterschrift des Leasingnehmers Stadtgemeinde Gföhl
Die Leasinggeberin	angenommen am:	
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH Am Belvedere 1 1100 Wien		

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B701217**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 Gföhl
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2016

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 23.11.2018 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 26.11.2018 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	27,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	660.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 178.200,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs.1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,61 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Zuschussplan

Antragsnummer: **B701217**
 Förderungsnehmer: **Stadtgemeinde Gföhl**
 Name: **BA 21 Gföhl**
 Planversion: 1
 Druckdatum: 26.11.2018

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	660.000,00	
Förderungsbarwert:	178.200,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2019	
Barwertzinsatz:	0,61	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2019	FZ	4.632,00	4.617,92	14,08	plan
31.12.2019	FZ	4.609,00	4.581,01	27,99	plan
30.06.2020	FZ	4.586,00	4.544,29	41,71	plan
31.12.2020	FZ	4.563,00	4.507,75	55,25	plan
30.06.2021	FZ	4.540,00	4.471,39	68,61	plan
31.12.2021	FZ	4.517,00	4.435,21	81,79	plan
30.06.2022	FZ	4.494,00	4.399,21	94,79	plan
31.12.2022	FZ	4.472,00	4.364,37	107,63	plan
30.06.2023	FZ	4.450,00	4.329,69	120,31	plan
31.12.2023	FZ	4.428,00	4.295,18	132,82	plan
30.06.2024	FZ	4.406,00	4.260,85	145,15	plan
31.12.2024	FZ	4.384,00	4.226,68	157,32	plan
30.06.2025	FZ	4.362,00	4.192,68	169,32	plan
31.12.2025	FZ	4.340,00	4.158,85	181,15	plan
30.06.2026	FZ	4.318,00	4.125,19	192,81	plan
31.12.2026	FZ	4.296,00	4.091,69	204,31	plan
30.06.2027	FZ	4.275,00	4.059,31	215,69	plan
31.12.2027	FZ	4.254,00	4.027,09	226,91	plan
30.06.2028	FZ	4.233,00	3.995,02	237,98	plan
31.12.2028	FZ	4.212,00	3.963,12	248,88	plan
30.06.2029	FZ	4.191,00	3.931,37	259,63	plan
31.12.2029	FZ	4.170,00	3.899,77	270,23	plan
30.06.2030	FZ	4.149,00	3.868,33	280,67	plan
31.12.2030	FZ	4.128,00	3.837,05	290,95	plan
30.06.2031	FZ	4.107,00	3.805,92	301,08	plan
31.12.2031	FZ	4.086,00	3.774,95	311,05	plan
30.06.2032	FZ	4.066,00	3.745,05	320,95	plan
31.12.2032	FZ	4.046,00	3.715,30	330,70	plan
30.06.2033	FZ	4.026,00	3.685,69	340,31	plan
31.12.2033	FZ	4.006,00	3.656,23	349,77	plan
30.06.2034	FZ	3.986,00	3.626,91	359,09	plan
31.12.2034	FZ	3.966,00	3.597,74	368,26	plan
30.06.2035	FZ	3.946,00	3.568,72	377,28	plan
31.12.2035	FZ	3.926,00	3.539,83	386,17	plan
30.06.2036	FZ	3.906,00	3.511,09	394,91	plan
31.12.2036	FZ	3.886,00	3.482,49	403,51	plan
30.06.2037	FZ	3.867,00	3.454,93	412,07	plan
31.12.2037	FZ	3.848,00	3.427,50	420,50	plan
30.06.2038	FZ	3.829,00	3.400,20	428,80	plan
31.12.2038	FZ	3.810,00	3.373,04	436,96	plan
30.06.2039	FZ	3.791,00	3.346,02	444,98	plan
31.12.2039	FZ	3.772,00	3.319,12	452,88	plan
30.06.2040	FZ	3.753,00	3.292,36	460,64	plan
31.12.2040	FZ	3.734,00	3.265,73	468,27	plan
30.06.2041	FZ	3.715,00	3.239,24	475,76	plan
31.12.2041	FZ	3.668,45	3.188,92	479,53	plan
Summe		190.749,45	178.200,00	12.549,45	

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer **B701217**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 Gföhl.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	264.000,00
• Bundesmittel	Euro	178.200,00
• Restfinanzierung	Euro	217.800,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	660.000,00

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

_____ am _____
